

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.8 Die Griechisch - Jugoslawische Union, 1942

Die Unionspläne bzw. ein Abkommen zur Verwirklichung dieser Union wurden bereits am 15. Januar 1942 unterzeichnet. Diese Pläne der Exilregierungen waren eng mit den Plänen der polnischen und tschechoslowakischen Exilregierungen verbunden und sollten langfristig in einer gemeinsamen Föderation enden (vgl. Artikel X), wobei auch Bulgarien, Rumänien und Ungarn (vgl. auch den Plan des „Danubian Club“ unter Pkt. II.10) einbezogen werden sollten (vgl. Walter Lipgens in „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“, S442, Anm. 1* und S449 Anm. 1).

Die geplanten Organe (Politisches, Wirtschaft und Finanzen, Militärisches), sowie das Ständige Büro wären nach dem Abkommen kaum mit realen Kompetenzen ausgestattet und haben grundsätzlich nur beratende und helfende Funktion. Das Endergebnis ist weder ein föderativer Bundesstaat noch ein lockerer Staatenbund, sondern eine recht freie Zusammenarbeit auf internationaler Ebene mit institutionalisierten Organen, die aufgrund von mehreren Gemeinplätzen und Auslassungen im Abkommen in ferner Zukunft und mit dem guten Willen der Beteiligten zu einer mehr oder weniger engen Union werden sollten.

Die Pläne der Griechisch - Jugoslawischen Union sind im Vergleich mit dem von der polnischen Exilregierung vorgelegten Text (siehe Pkt. II.7.a) viel bescheidener.

Der Entwurf wurde aus „Europa - Föderationspläne der Widerstandsbewegung von 1940 - 1945“ von Walter Lipgens, S448-452 entnommen. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Vertrag über eine Griechisch - Jugoslawische Union

In Anbetracht der Erfahrungen, die in der Vergangenheit, insbesondere in der jüngsten Vergangenheit, gezeigt haben, daß das ungenügend enge Einvernehmen unter den Balkanvölkern zur Ausnutzung durch die Mächte der Aggression mit dem Ziele der politischen und militärischen Durchdringung und Beherrschung der Halbinsel geführt hat, und in der Erwägung, daß zur Sicherstellung von Unabhängigkeit und Frieden der Balkanstaaten das Grundprinzip ihrer Politik heißen muß: „Der Balkan den Balkanvölkern“, haben Seine Majestät der König der Hellenen und Seine Majestät der König von Jugoslawien beschlossen, dieses Abkommen über die Gründung der Balkanunion zu schließen, und haben zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der König der Hellenen hat Seine Exzellenz Emanuel Tsouderos, Präsident des Ministerrats und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, und Seine Exzellenz Charalambos Simopoulos, Außerordentlicher und Bevollmächtigter Gesandter und Ständiger Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, ernannt; Seine Majestät der König von Jugoslawien hat Seine Exzellenz Professor Slobodan Janowitsch, Präsident des Ministerrats und Minister des Innern, und Seine Exzellenz, Momtschilo Nintschtsch, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, ernannt.

Nach Entgegennahme der Urkunden über ihre Vollmachten, die als in guter und gehöriger Form ausgefertigt befunden wurden, sind die genannten Minister über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Kapitel I

Organe der Union

Artikel I

Die Organe der Union, die in regelmäßigen Zeitabständen zusammentreten werden, sind:

- 1. ein Politisches Organ, das von den Ministern für Auswärtige Angelegenheiten gebildet wird, und*
- 2. ein Wirtschafts- und Finanzorgan, das aus zwei Mitgliedern jeder Regierung, die für wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten zuständig sind, gebildet wird.*

Artikel II

Das Ständige Militärische Organ

Dieses Organ, in dem die Regierungen durch die Chefs der Generalstäbe oder durch deren Stellvertreter vertreten werden, bildet neben den nationalen Generalstäben einen gemeinsamen Generalstab der nationalen Streitkräfte. Dieses Organ umfaßt zwei Abteilungen, eine für Heer und Luftwaffe, die andere für die Marine.

Artikel III

Ein Ständiges Büro umfaßt drei Abteilungen:

- A) die Politische Abteilung,*
- B) die Wirtschafts- und Finanzabteilung,*
- C) die Militärische Abteilung.*

Artikel IV

Die Präsidenten der Ministerräte der die Union bildenden Staaten treten, wenn es die Umstände erfordern, zusammen, um die Union betreffende Fragen allgemeiner Art zu erörtern.

Artikel V

Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten: Die Regierungen der Union fördern regelmäßige Zusammenkünfte von Parlamentsdelegationen der Unionsstaaten und gestatten diesen den Meinungsaustausch, sowie die Äußerung von Wünschen zu Fragen gemeinsamen Interesses, die den zuständigen Organen vorzulegen wären.

Kapitel 2 Tätigkeit der Organe der Union

Artikel VI

Aufgabe des Politischen Organs ist:

- A) die Koordinierung der Außenpolitik der Mitgliedsstaaten mit dem Ziel, die Union in den Stand zu setzen, auf internationaler Ebene einheitlich vorzugehen und immer dann nach vorheriger Konsultation zu handeln, wenn die außenpolitischen Lebensinteressen von Mitgliedsstaaten der Union bedroht sind;*
- B) die Ausarbeitung von Entwürfen für Schlichtungs- und Schiedsabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Union. Das Politische Organ übernimmt die Bildung der folgenden Organisationen:*
 - a) eine Kommission mit dem Auftrag, Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Union über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geistesschaffens auszuarbeiten und ihre Anwendung zu überwachen;*
 - b) eine Kommission mit dem Auftrag, die Arbeit der Presseorgane in Hinblick auf eine Annäherung der öffentlichen Meinung in den Mitgliedsstaaten der Union und die Verteidigung ihrer Interessen zu koordinieren.*

Artikel VII

Aufgaben des Wirtschafts- und Finanzorgans sind:

- A) die Koordinierung der Außenhandels- und Zolltarifpolitik im Hinblick auf den Abschluß einer Zollunion;*
- B) die Aufstellung eines gemeinsamen Wirtschaftsplans für die Mitglieder der Union;*
- C) die mit Hilfe von Sonderorganen durchzuführenden Untersuchungen aller Mittel, die die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Union (Eisenbahn-, Straßen-, See-, Luft- und Binnenwasserverkehr, Post- und Fernmeldewesen), sowie die Förderung des Fremdenverkehrs innerhalb der Union ermöglichen;*
- D) die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Abkommen über die Gründung einer Währungsunion der Balkanstaaten.*

Artikel VIII

Das Militärische Organ hat die Aufgabe, die Tätigkeiten in bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Streitkräften der Mitgliedsstaaten der Union, die Annahme eines gemeinsamen Verteidigungsplans, einer gemeinsamen Rüstung usw. zu koordinieren. Die Streitkräfte der Union haben die Aufgabe, die europäischen Grenzen der Unionsstaaten zu verteidigen.

Artikel IX

Das Ständige Büro bildet das Sekretariat der verschiedenen Organe der Union und hat folgende Aufgaben:

- A) die Vorbereitung der Arbeitsunterlagen für die Organe der Union;*
- B) die Untersuchung aller Fragen, deren Lösung geeignet ist, die politische, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der Union wirksamer zu gestalten;*
- C) die Überwachung der Ausführung der von den Organen der Union gefaßten Beschlüsse.*

Kapitel 3

Artikel X

Die hohen Vertragsparteien erklären, daß dieses Abkommen die Grundlage für den Aufbau einer Balkanunion darstellt. Sie betrachten die vorstehenden Bestimmungen als bindend mit Wirkung vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden und sehen dem zukünftigen Beitritt anderer Balkanstaaten mit frei und rechtmäßig gebildeten Regierungen mit Genugtuung entgegen.

Artikel XI

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden. Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Abkommens unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

